

EHRUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Heidenheim

vom 30.06.2020

Vorwort

Ehrenamtliches Engagement in und für Heidenheim bedeutet freiwilliges, unentgeltliches und bürgerschaftliches Handeln. Durch das Engagement werden in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens Strukturen geschaffen, die unsere Stadt nachhaltig bereichern und Chancen zur Teilhabe und Mitgestaltung eröffnen.

Die Stadt Heidenheim würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit von Personen, Gruppen und Projekten, die sich in vorbildlicher Weise für das Gemeinwesen in Heidenheim beziehungsweise den Teilorten engagieren oder engagiert haben, entsprechend diesen Richtlinien. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen gewürdigt werden, wenn deren Engagement in Heidenheim ausgeübt wird oder die Belange der Stadt betreffen. Das Engagement muss auf den demokratischen Grundsätzen basieren.

Die Auszeichnungen sollen den ehrenamtlichen Einsatz honorieren, gleichzeitig aber auch beispielgebend sein und zu weiterem Engagement anregen sowie die Verantwortung aller für das Zusammenleben in Heidenheim stärken. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Steuerfreibeträge bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 1

Verfahren

- (1) Vorschläge für eine Ehrung nach § 2 können von allen unter Vorlage einer schriftlichen Begründung und Darstellung von Art, Umfang und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Stadtverwaltung eingereicht werden (jährlicher Stichtag: 30. September). Sie sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Über die Ehrung befindet ein Auswahlgremium. Dieses besteht aus:

- je einer Vertretung der Gemeinderatsfraktionen
- je einer Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche
- zwei Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft
- dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertretung
- zwei Angehörigen der Stadtverwaltung (aus den Geschäftsbereichen Allgemeine, zentrale Verwaltungsaufgaben sowie Demografie, Gesellschaft und Bürgerschaftliches Engagement)

Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Ehrungen nimmt der Oberbürgermeister unter öffentlicher Würdigung der Verdienste in feierlichem Rahmen vor. Die Geehrten erhalten eine Urkunde, gegebenenfalls ein Ehrenzeichen und eine Anerkennung.

(4) Eine Auszeichnung kann für dieselbe Leistung nur einmal verliehen werden. Zu berücksichtigen sind auch bereits erhaltene Ehrungen sowie andere Ehrungsmöglichkeiten im institutionellen Umfeld des jeweiligen Engagements.

(5) Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Geehrten über.

§ 2 Ehrungskategorien

(1) Einzelpersonen Erwachsene

- Silberne Ehrenamtsnadel

Personen, die sich in besonders bemerkenswerter Weise über einen angemessenen Zeitraum verantwortungsvoll und aktiv für das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in der Regel 10 Jahre betragen, wobei die Intensität und Regelmäßigkeit des Einsatzes zu berücksichtigen sind. Auch eine bemerkenswerte einmalige Leistung ist denkbar.

- Goldene Ehrenamtsnadel

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise über einen angemessenen Zeitraum verantwortungsvoll und aktiv für das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in der Regel 15 Jahre betragen, wobei die Intensität und Regelmäßigkeit des Einsatzes zu berücksichtigen sind. Auch eine außergewöhnliche einmalige Leistung ist denkbar.

- Ehrenamtsmünze für Vereinsvorsitzende

Personen, die als Vorsitzende eines Vereins oder einer Organisation über 15 Jahre hinweg verantwortungsvoll und aktiv herausragendes ehrenamtliches Engagement gezeigt haben. Die Dauer der Tätigkeit muss nicht zusammenhängend, aber innerhalb des gleichen Vereins/der gleichen Organisation sein.

(2) Junge Menschen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich engagiert und uneigennützig für andere und die Allgemeinheit einsetzen. Dazu gehören auch die Förderung des sozialen Miteinanders und die verantwortliche Mitarbeit in Vereinen und Organisationen.

(3) Gruppen, Projekte

Zeitlich befristetes projektorientiertes Engagement in herausragender Weise mit entsprechender Nachhaltigkeit, das beispielgebend ist oder vergleichbares, ehrenamtliches Engagement von Gruppen. Die Gruppen oder Projekte haben einen Vorbildcharakter für die Stadt Heidenheim. Sei es dadurch, dass sich besonders viele Menschen engagieren, ein hoher Wirkungsgrad für das Gemeinwesen erzielt wird oder es sich um ein Projekt mit großer Innovationskraft handelt.

(4) Engagierte Unternehmen

Unternehmerinnen, Unternehmer oder Unternehmen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwesen einsetzen, die Vereine und Initiativen unterstützen oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise für bürgerschaftliches Engagement freistellen, für das Gemeinwohl Verantwortung übernehmen und eine lebendige Gesellschaft fördern.

(5) Zivilcourage

Personen, die durch ihr Handeln in bemerkenswerter Weise Zivilcourage gezeigt haben. Diese Personen werden zeitnah vom Oberbürgermeister ausgezeichnet, er entscheidet über die Art der Ehrung.

§ 3 Anerkennungen

- (1) Die Stadt unterstützt das freiwillige Engagement und macht Leistungen durch Anerkennung sichtbar. Die verschiedenen Formen der kommunalen Anerkennungskultur werden vom Geschäftsbereich Demografie, Gesellschaft und Bürgerschaftliches Engagement stetig weiterentwickelt.
- (2) Der Geschäftsbereich Demografie, Gesellschaft und Bürgerschaftliches Engagement stellt auf Wunsch ein Freiwilligenzeugnis aus. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird anhand einer schriftlichen Bestätigung der betroffenen Stellen geprüft. Das Freiwilligenzeugnis wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet und enthält Art, Umfang und Dauer des ehrenamtlichen Engagements.
- (3) Junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren erhalten auf Wunsch einen Qualipass. Hier wird jegliches Engagement bei Praktika und im Ehrenamt von den betreffenden Stellen dokumentiert. Der Qualipass ist eine Ergänzung zum Schulzeugnis.

§ 4

Die Ehrenordnung der Stadt Heidenheim bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Richtlinien für die Auszeichnung verdienter Sportlerinnen und Sportler und Persönlichkeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ehrungsrichtlinien vom 28.09.2010 außer Kraft.